

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der 10. März ist nicht nur Stichtag für die Umsatzsteuerbeträge für Februar 2020. Sondern auch die Vorauszahlungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer werden fällig. Doch wer zahlt schon freiwillig mehr Steuern zahlt, als er muss. Daher ist es sinnvoll, die Steuervorauszahlungen auf Basis der fertigen Buchhaltung für 2019 und der vorausschauenden wirtschaftlichen Entwicklung für 2020 zu überprüfen. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Im zweiten Beitrag informieren wir über die Anhebung des Umweltbonus für E-Autos, der nicht unwesentlich die hohen Anschaffungskosten mindert. Wer Vorsteuerbeträge geltend machen kann, mindert auf andere Weise die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dies gilt zwar grundsätzlich auch für eine Parkplatzvermietung, allerdings nur, wenn diese nicht nur als Nebenleistung einer umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung gilt. Warum demnächst der Bundesfinanzhof darüber entscheiden muss, wann von einer einheitlichen Leistung und wann von getrennten Leistungen auszugehen ist erfahren Sie in unserem letzten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Steuervorauszahlungen und Krankenkassenbeiträge prüfen

Für die Steuererklärungen für 2019 bleibt zwar noch ein wenig Zeit. Dennoch ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt das vorläufige Jahresergebnis für 2019 bekannt, denn die Buchhaltung bis Dezember 2019 ist erledigt und es stehen nur noch die alljährlichen Jahresabschlussbuchungen aus. Der Gewinn für 2019 und die aktuellen Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung in 2020 sollten Anlass sein, die Höhe der vierteljährlichen Steuervorauszahlungen zu prüfen, denn die laufenden Steuervorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem letzten veranlagten Ergebnis.

Ist das Ergebnis für das Wirtschaftsjahr 2019 schlechter ausgefallen als 2018, könnte eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 beantragt werden. Damit lassen sich unnötige Liquiditätsabflüsse vermeiden. Wurde 2019 ein wesentlich höherer Gewinn erzielt, besteht zwar für den Unternehmer keine Verpflichtung, die Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie zur Gewerbesteuer anpassen zu lassen. Kann das Finanzamt anhand der eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen eine erhebliche Umsatzsteigerung für 2019 erkennen, so ist jedoch die Finanzverwaltung berechtigt, eine Prognose über das voraussichtliche Ergebnis zu fordern, um die Vorauszahlungen anzupassen.

Tipp: Wenn Sie mit einer erheblichen Steuernachzahlung und Anpassung der Vorauszahlungen rechnen müssen, sollten Sie prüfen, ob in diesem Zeitpunkt ausreichend Liquidität vorhanden ist. Da Steuernachzahlungen immer noch mit einem Zinssatz von 6 % p.a. verzinst werden, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, vor Beginn des Zinslaufes freiwillig eine Zahlung in Höhe der erwarteten Steuernachzahlung zu leisten.

Nicht nur Steuervorauszahlungen sollten regelmäßig auf ihre korrekte Höhe kontrolliert und notfalls angepasst werden. Unternehmer und Selbständige, die nicht privat, sondern freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, sollten auch ihre Krankenkassenbeiträge für 2020 überprüfen. Seit 2018 handelt es sich bei den monatlichen Krankenkassenbeiträgen von freiwillig gesetzlich versicherten Unternehmern - wie bei Steuervorauszahlungen - um vorläufige Zahlungen. Die monatlichen (vorauszahlenden) Krankenkassenbeiträge werden auf der Basis des letzten veranlagten Einkommensteuerbescheides festgesetzt. Erst wenn der Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres ergeht, für den die Beiträge gezahlt wurden, werden die Krankenkassenbeiträge endgültig festgesetzt. Dadurch kann es zu einer Erstattung oder zu einer Nachzahlung kommen. Gleichzeitig werden neue Vorauszahlungsbeiträge festgesetzt, die ab dem Folgemonat zu zahlen sind.

Beispiel: Der Einkommensteuerbescheid für 2018 ist im Januar 2020 ergangen. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für 2018. Ab Februar 2020 werden auch die Vorauszahlungen auf Basis des Einkommens für 2018 erhöht, die bereits für 2019 geleisteten Vorauszahlungen werden erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 2019 endgültig festgesetzt.

Ist das Einkommen gegenüber dem letzten Veranlagungsjahr gesunken, ist auch eine Herabsetzung von Krankenkassenbeiträgen denkbar. Das niedrigere Einkommen ist durch einen

Einkommensteuervorauszahlungsbescheid nachzuweisen. Die endgültige Abrechnung erfolgt aber auch in diesem Fall auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids für das jeweilige Beitragsjahr.

Höherer Umweltbonus für E-Autos

Damit Lohnbestandteile steuer- und damit auch sozialversicherungsfrei gewährt werden können, fordert der Gesetzgeber häufig, dass die Leistung zusätzlich zum „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt wird. Doch was das genau heißt, wird von Arbeitgebern, Finanzverwaltung und Finanzgerichten unterschiedlich gesehen. Unklar war vor allem, ob auch bei einer Gehaltsumwandlung das Zusätzlichkeitserfordernis erfüllt sein kann. Ein klares Nein - ist die Meinung der Finanzverwaltung.

Um die Klimaziele 2030 zu erreichen, setzt die Bundesregierung auf Elektromobilität. Nach eigenen Aussagen müssen dafür sieben bis zehn Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen werden. Doch beim Kraftfahrzeug-Bundesamt sind noch nicht einmal eine Million Elektrofahrzeuge erfasst. Dafür gibt es verschiedene Ursachen:

- die noch zu geringe Reichweite mit einer Akkuladung
- die im Land vorhandene Ladeinfrastruktur und
- die hohen Anschaffungspreise.

Der Staat gewährt daher bereits seit 2016 eine Kaufprämie, den sogenannten Umweltbonus. Dieser wird hälftig von den Autoherstellern und vom Bund finanziert. Um einen noch größeren Kaufanreiz zu schaffen, wurde der Umweltbonus nun erhöht. Er wurde um 50 % aufgestockt und beträgt nun einmalig für ein reines Elektrofahrzeug insgesamt 6.000 Euro (3.000 Euro vom Bund und 3.000 Euro vom Hersteller) und 4.500 Euro für ein Hybridfahrzeug (2.250 Euro vom Bund und 2.250 Euro vom Hersteller).

Voraussetzung ist neben einem Antrag, dass das begünstigte Fahrzeug maximal einen Nettolistenpreis von 40.000 Euro hat. Ist das förderfähige Elektrofahrzeug teurer, so beträgt der Umweltbonus für ein reines Elektrofahrzeug insgesamt 5.000 Euro und für Plug-In-Hybride 3.750 Euro. Der höhere Umweltbonus kann auch rückwirkend für Elektrofahrzeuge beantragt werden, die seit dem 5. November 2019 angeschafft wurden und gilt für Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2025 zugelassen werden.

Förderfähig sind reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (auch Plug-In-Hybride genannt) und Brennstoffzellenfahrzeuge, die in der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA-Liste) aufgeführt sind. Der Umweltbonus wird sowohl für gekaufte als auch für geleaste Fahrzeuge gewährt. Neben Neufahrzeugen sind nunmehr auch junge Gebrauchtwagen förderfähig, wenn diese weder als Firmenwagen noch als Dienstwagen des Ersterwerbers eine staatliche Förderung erhalten haben.

Das Antragsformular steht auf der Internetseite der BAFA als Online-Formular zur Verfügung. Antragsberechtigt sind neben Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereinen auch Privatpersonen, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird. Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, das Auto mindestens sechs Monate selbst zu behalten.

Ist der vermietete Parkplatz nur eine Nebenleistung zur gemieteten Wohnung?

Besonders in Großstädten ist die Parkplatznot groß. Daher verlangen Bauverordnungen der Gemeinden und Städte, dass beim Bau von Wohnungen auch für ausreichend Parkplätze für den ruhenden Verkehr gesorgt wird. Verständlich, dass der Vermieter möglichst beides – Wohnraum und Parkplatz – vermieten möchte. Auch für den Mieter ist es gut, wenn der Vermieter einer Wohnung auch einen Parkplatz in räumlicher Nähe zur Wohnung anbietet. Aus umsatzsteuerlicher Sicht stellt sich hierbei die Frage: In welcher Beziehung stehen der Wohnungsmietvertrag und der Parkplatzmietvertrag? Ist es eine einheitliche Leistung, die umsatzsteuerlich einheitlich behandelt werden muss?

Als einheitlichen Umsatz wird eine Gesamtleistung bezeichnet, die aus zwei oder mehreren Elementen oder Handlungen besteht und die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden. Bei einer einheitlichen Leistung bestimmt sich der anzuwendende Umsatzsteuersatz nach der Leistung oder den Leistungen, die dem Gesamten das Gepräge geben. Da die

Wohnungsvermietung grundsätzlich Umsatzsteuerfrei ist und die Parkplatzvermietung für sich eigentlich mit 19 % besteuert werden muss, ist die Antwort zur einheitlichen Leistung bedeutsam.

Das Thüringer Finanzgericht hatte sich aktuell mit der Frage nach der einheitlichen Leistung für Wohnungs- und Parkplatzvermietung zu beschäftigen. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer zunächst den Bau eines Hotelkomplexes mit einem Vorder- und einem Hinterhaus sowie einer Tiefgarage geplant. Nach Fertigstellung der Gebäude verwarf der Unternehmer die Geschäftsidee der kurzfristigen Vermietung und vermietete seine Wohnungen langfristig. Die Wohnungsmieter konnten in einem zweiten Vertrag zusätzlich einen Tiefgaragenstellplatz anmieten. Da beide Vertragsarten separat abgeschlossen wurden und auch unterschiedliche Laufzeiten und Kündigungsfristen beinhalteten, ging der Unternehmer von zwei Einzelleistungen aus: einer steuerfreien Wohnungsvermietung und einer steuerpflichtigen Parkplatzvermietung zum Regelsteuersatz von 19 %.

Aufgrund des Übergangs zur steuerfreien Wohnungsvermietung berichtigte der Unternehmer in den Streitjahren die Vorsteuer aus den Baumaßnahmen für den ehemaligen Hotelkomplex gesetzeskonform, nicht jedoch die Vorsteuer aus den Baurechnungen für die Tiefgarage. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass beide Mietverträge eine einheitliche Gesamtleistung darstellen, soweit Mieter und Vermieter gleich sind. Da die Wohnungsvermietung als die bestimmende Hauptleistung angesehen wurde, sollten auch die entsprechenden Parkplatzeinnahmen als Nebenleistung steuerfrei sein. Im Ergebnis forderte das Finanzamt auch die anteilige Vorsteuerberichtigung aus den Baurechnungen für die Tiefgarage. Dieser Auffassung stimmte das Thüringer Finanzgericht nicht zu. Ihrer Ansicht nach begründet die Tatsache, dass auf beiden Seiten der Mietverträge die gleichen Vertragsparteien vorhanden sind, für sich keine Einteilung in „Hauptleistung Wohnungsvermietung“ und „Nebenleistung Parkplatzvermietung“. Da die Tiefgarage nicht unter dem Vorder- und/oder Hinterhaus gebaut wurde, sondern dazwischen, bestand auch kein enger räumlicher Zusammenhang zwischen beiden Vermietungsobjekten, der eine einheitliche Leistung hätte begründen können. Zudem wurden die Parkplätze nicht den Wohnungen so zugeordnet, dass der Mieter nur die Wohnung in Kombination mit dem zugewiesenen Parkplatz hätte mieten können. Somit fehlte es auch am wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Wohnungsvermietung einerseits und der Parkplatzvermietung andererseits. Durch die räumliche Trennung der Tiefgarage und dem ehemaligen Hotelkomplex bestand für Fremde die Möglichkeit, einen Tiefgaragenstellplatz anzumieten ohne selbst Wohnungsmieter zu sein.

Da zudem für beide Vermietungsbereiche jeweils ein eigenständiger Markt vorhanden war, konnte die gleichzeitige Anmietung einer Wohnung und eines Parkplatzes durch denselben Mieter nach Auffassung des Gerichtes keine einheitliche Leistung sein. Der Unternehmer muss daher nach Auffassung des Finanzgerichts die Vorsteuer aus den Bauvorhaben für die Tiefgarage nicht anteilig zurückzahlen.

Fazit: Ob eine einheitliche Leistung oder mehrere getrennt zu beurteilende Leistungen vorliegen, ist immer aus der Sicht des Leistungsempfängers zu betrachten. Danach handelt es sich immer dann um eine einheitliche Leistung, wenn die einzelnen Leistungen so eng miteinander verknüpft sind, dass eine Aufspaltung auch aus Sicht des Leistungsempfängers wirklichkeitsfremd ist. Ferner ist eine Leistung als Nebenleistung zur Hauptleistung zu beurteilen, wenn sie für den Empfänger nur das Mittel ist, um in den Genuss der Hauptleistung kommen zu können.

Hinweis: Abschließend muss nun der Bundesfinanzhof darüber entscheiden. Die Revision ist unter dem Aktenzeichen V R 41/19 anhängig.